

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Urteil vom 22.3.2006

Tatbestand

Der 1984 in Sakören /Provinz Bingöl/Türkei geborene und inzwischen verheiratete Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger türkischer Staatsangehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 26.09.2002 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 07.10.2002 bei der Außenstelle des Bundesamts in Bremen seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt hörte ihn am 09.10.2002 zu den Gründen des Asylantrags an. Dabei gab er an: Er habe die Türkei am 26.09.2002 mit Hilfe von Schleppern verlassen. Zusammen mit seinem Bruder A. C. sei er mit dem Flugzeug von Istanbul kommend über den Flughafen Düsseldorf mit falschen Pässen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Jeder von beiden habe dafür an die Schlepper 5000,- Euro gezahlt. Grund für seine Ausreise sei gewesen, dass er Angst gehabt habe, in der Türkei weiterzuleben. Man habe ihn nicht in Ruhe gelassen. Im August 2002 sei er von Soldaten festgenommen worden, als er mit seinem Bruder in den Bergen das Vieh gehütet habe. Mit seinem Bruder sei er zur Wache nach Karlioiva mitgenommen worden. Dort sei er geschlagen und erst nach fünf Tagen wieder freigelassen worden. Man habe wissen wollen, ob er die Guerilla unterstützt habe. Der Bruder sei erst drei Tage später nach Hause gekommen und habe sehr mitgenommen ausgesehen. Auch er sei nach der Guerilla befragt und geschlagen worden. Danach hätten sie sich nur noch zwei Nächte in Sakören aufgehalten und seien dann - ungefähr am 10.08.2002 - über Ankara nach Istanbul gereist. Dort hätten sie ihre Ausreise nach Deutschland vorbereitet.

In Istanbul habe er sich mit seinem Bruder A. C. verstecken müssen. Sie hätten keine Ausweise mehr gehabt. Er habe noch keinen Wehrdienst geleistet. Im Jahre 2001 sei er schon einmal von Soldaten zur Wache nach Karlioiva mitgenommen und nach der Guerilla befragt worden.

Politisch betätigt habe er sich in seiner Heimat nicht. In Karlioiva habe er mit Leuten Kontakt gehabt, die bei der HADEP gewesen seien. Er sei Sympathisant der HADEP gewesen. Bei seinen Festnahmen sei er dazu aber nicht befragt worden. Der Bruder A. C. sei Mitglied der HADEP gewesen. Er habe für die HADEP Zeitungen verteilt und Leute informiert. Sein ältester Bruder Y.

habe die PKK unterstützt. Er sei deswegen häufiger von den Sicherheitskräften mitgenommen und gefoltert worden. Er sei als Asylberechtigter anerkannt.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 22.10.2002 (richtig 17.10.2002) - zugestellt am 23.10.2002 - ab und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise in die Türkei auf: Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, daß er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes aufhalte. Allein deshalb, weil er Kurde sei, drohe ihm keine landesweite staatliche Verfolgung. Der Kläger hat am 04.11.2002 beim Verwaltungsgericht Bremen Klage erhoben. Zur Begründung hat er ergänzend vorgetragen: Seine Familie sei den türkischen Sicherheitskräften seit langem als PKK-Unterstützer bekannt. Von der Polizei sei er deshalb wiederholt geschlagen worden. Bei Abschiebung in die Türkei drohten ihm wegen seiner und der politischen Aktivitäten seiner Brüder weitere Festnahmen. Wegen seiner Erfahrungen mit den Behörden in der Türkei, habe er beim Bundesamt aus Angst über seine Aktivitäten für die HADEP nur unvollständig berichtet. Tatsächlich habe er für die Partei Propaganda gemacht, bei Wahlen geholfen, Zeitungen ausgetragen und sein Taschengeld gespendet.

Zusammen mit seinem Bruder A. C. sei er in Bremen politisch aktiv. A. C. sei in den Vorstand des kurdisch islamischen Kulturvereins in Bremen gewählt worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen.

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse vorliegen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung des angegriffenen Bescheides beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich nicht zur Sache geäußert und keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 2. Kammer, Einzelrichterin - hat die Beklagte mit Urteil vom 29.03.2004 - niedergelegt am 07.04.2004 - unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.10.2002 verpflichtet, den Kläger als

Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen: Dem Kläger stehe jedenfalls ein asylbegründender objektiver Nachfluchtgrund zur Seite. Darauf, ob er bereits wegen unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist sei, komme es deshalb nicht mehr an.

Gegen dieses ihr am 13.05.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 24.05.2004 beantragt, die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Der Senat hat dem Zulassungsantrag mit Beschluß vom 14.09.2004 - der Beklagten zugestellt am 20.09.2004 - entsprochen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin hat die Berufung mit Schriftsatz vom 06.10.2004 - bei Gericht eingegangen am 07.10.2004 - begründet: Zwar könnten Vorstandsmitglieder von Exilvereinen, die als von der PKK dominiert oder beeinflusst gelten, in der Türkei der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt sein. Ergäbe eine Gesamtwürdigung aber, dass der Verein ein bloßes Instrument zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels unter dem Deckmantel exilpolitischer Tätigkeit sei, bestehe seitens des türkischen Staates an Vorstandsmitgliedern derartiger Organisationen kein Verfolgungsinteresse. So liege es beim Kurdisch-Islamischen Kulturverein Bremen. Im übrigen bestehe für nahe Angehörige eines Vorstandmitgliedes dieses Vereins bei Rückkehr in die Türkei keine Gefahr politischer Verfolgung. "Sippenhaft" finde insoweit nicht statt.

Die Berufungsklägerin und Beklagte beantragt, das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29.03.2004 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Berufungsbeklagte und Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, er sei vorverfolgt aus der Türkei ausgereist. Ihm drohe bei Rückkehr in die Türkei aus den zutreffenden Gründen des erstinstanzlichen Urteils politische Verfolgung. Anknüpfung dafür seien seine Unterstützung von HADEP und PKK, die landesweite Verfolgung seiner Brüder in der Türkei, sowie die exilpolitische Betätigung des Bruders A. C. für den Vorstand des "Kurdisch-Islamischen Kulturvereins" in Bremen. Der Bruder klage ebenfalls gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesamts (VG Bremen Az. 2 K 2435/02). Sein weiterer Bruder Y. sei durch Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 19.06.2003 (2 A 2648/99) als Asylberechtigter anerkannt worden. Nach ihm sei landesweit gefahndet worden. Ihm drohe mehrjährige Strafhaft wegen Unterstützung der PKK in der Türkei. Ein Cousin ersten Grades, G. A., sei ebenfalls wegen drohender Verfolgung wegen PKK-Unterstützung als Asylberechtigter anerkannt.

Zum Vorfluchtgeschehen sei zu ergänzen, dass praktisch alles mit seinem Bruder Y. angefangen habe. Seine Familie sei als HADEP-Unterstützer bekannt gewesen. Nach der Flucht von Y. sei die Familie nicht mehr in Ruhe gelassen worden. Jeden Abend seien die Soldaten da gewesen und hätten sie beleidigt und geschlagen. Das Haus sei praktisch 24 Stunden unter Kontrolle gewesen. Weil man Y. nicht gefunden habe, hätten sie stellvertretend ihn und A. C. verhaftet. Gegen Bestechungsgeld sei er - der Kläger - wieder freigelassen worden. Da sie im Sommer in den Bergen das Vieh der Eltern gehütet hätten, sei ihnen vorgeworfen worden, den Guerillas Nahrungsmittel gegeben zu haben. Man habe sie deswegen beschimpft und geschlagen. Anfang August 2002 sei er zusammen mit seinem Bruder auf dem Hochland beim Hüten des Viehs festgenommen worden. Während er nach einer Woche wieder freigelassen worden sei, habe das Militär A. C. 10 Tage im Revier in Karliova gefangen gehalten. Man habe ihn - den Kläger - nach den Guerillas befragt. Schimpfen, schlagen und Folter seien dabei selbstverständlich gewesen.

Man habe ihnen die Ausweise abgenommen und sie zur Mitarbeit gewinnen wollen. Nachdem auch C. freigelassen worden sei, seien sie über Ankara und Istanbul mit Hilfe von Schleppern auf dem Luftweg ausgereist.

In der Türkei habe er das Gymnasium in Bingöl besucht und abgeschlossen. Bingöl liege etwa 70 km von seinem Heimatdorf entfernt. Während des Schulbesuchs habe er dort gelebt. Im Sommer in den Ferien habe er der Landwirtschaft seiner Eltern ausgeholfen und das Vieh auf den Hochweiden gehütet.

In Bremen besuche er jede Veranstaltung des Kurdisch-Islamischen Kulturvereins. Er sei aber anders als sein Bruder A. C. nicht Mitglied des Vereins. A. C. habe auch zeitweilig, wohl bis vor einem Jahr, dem Vorstand des Vereins angehört. Vor ca. 1 ½ Jahren habe ihm sein Vater telefonisch mitgeteilt, dass für ihn - den Kläger - vom Militär ein Einberufungsbescheid gekommen sei.

Die Auffassung der Beklagten und Berufungsklägerin, die Vorstandsmitgliedschaft von A. C. im Kurdisch-Islamischen Kulturverein führe per se schon wegen der hohen Fluktuation der Vorstandsmitglieder nicht zu Folgewirkungen für den Kläger, sei falsch. Die Tätigkeit des Bruders in dem Verein sei Fortsetzung entsprechender, bereits in der Türkei gezeigter Aktivitäten mit entsprechender Gesinnung und werde bei Rückkehr in die Türkei von den Sicherheitskräften dementsprechend gewertet. Das Ausscheiden aus offiziellen und erlaubten Vereinsstrukturen werde zudem als Hinweis zum Übergang zur Tätigkeit für die in der Bundesrepublik illegal arbeitende PKK gewertet, da die Zuverlässigkeit der PKK-Kader zunächst in erlaubten Organisationen erprobt werde. Das Auswechseln sei zudem dem Sicherheitsdenken der PKK nahen Vereine geschuldet.

Schließlich ergebe sich eine Rückkehrgefährdung auch daraus, dass durch eine Internet-Recherche in "Google" bei Rückkehr in die Türkei durch die Sicherheitskräfte ohne weiteres feststellbar sei, dass der Name A. C. A. einmal mit der Seite des PKK nahen Vereins Mezopotamya und zweimal mit der Seite des PKK-Organs "Özgür Politika" verlinkt sei. Der Bruder rufe in den verknüpften Quellen zum bewaffneten Kampf auf, was nach türkischem Recht strafbar sei.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung förmliche Beweisanträge zu den Gründen der Fluktuation der Vorstandsmitglieder des Kurdisch-Islamischen Kulturvereins, dessen Bedeutung für die PKK und zur Rückkehrgefährdung bei Mitgliedschaft in einer PKK-nahen Exilorganisation durch Internet-Recherchen am Flughafen gestellt, die der Senat abgelehnt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.03.2006 nebst Anlage (Bl. 287 - 294) verwiesen.

Der Beteiligte hat sich auch im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und keinen Antrag gestellt.

Zur weiteren Darstellung des Streitstandes wird auf die Schriftsätze, den Inhalt der Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Akte der Beklagten (Az. 2 789 842 - 163) Bezug genommen. Der Senat hat außerdem die Asyl- bzw Ausländerakten des A. C. A. beigezogen (VG Bremen 2 K 2435/02 nebst Akte des Bundesamts, Stadtamt Bremen 151130). Der Inhalt der Akten war, soweit er in diesem Urteil verwertet worden ist, Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Entsprechendes gilt für die Quellen, die in den den Beteiligten übersandten Erkenntnislisten (Bl. 41 ff. u. Bl. 233 ff.) aufgeführt sind.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene und auch im übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz vorliegen.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch Verfolgter ist, wer in seinem Heimatstaat wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung und Betätigung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib,

Leben, die persönliche Freiheit oder sonstige Rechtsgüter, die die Menschenwürde berühren, gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat (vgl. BVerfG, B. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, S. 315). Die Maßnahme kann sich gerade gegen die Person des Verfolgten richten (Individualverfolgung), sie kann aber auch alle Angehörigen einer Gruppe treffen (Gruppenverfolgung). Im Übergangsbereich zwischen anlaßgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung kann eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit in Betracht kommen (BVerfG, B. v. 23.1.1991, BVerfGE 83, S. 216). Letztere ist gegeben, wenn der Verfolgerstaat nicht jeden Angehörigen einer missliebigen Gruppe unterschiedslos, sondern nur nach Maßgabe weiterer individueller Merkmale verfolgt.

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung (unmittelbare Verfolgung). Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch von Dritten ausgehende Übergriffe asylrelevant sein. Dies ist der Fall, wenn der Staat entsprechende Maßnahmen tatenlos hinnimmt und damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist. In diesem Fall ist dem Staat die Verfolgung durch Dritte zuzurechnen (mittelbare Verfolgung, vgl. BVerfG, B. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, S. 341). Wer regional von politischer Verfolgung betroffen ist, ist politisch Verfolgter nur, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage gerät, d. h. wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaats keine zumutbare Zuflucht finden kann. Eine inländische Fluchtalternative besteht, wenn der Betroffene in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, B. v. 10.07.1989 BVerfGE 80,315, S. 343 f.; BVerfG, U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, DVBl. 94, 524, v. 13.05.1993 - 9 C 59.92, NVwZ 1993, 1210 sowie vom 16.02.1993 - 9 C 31.92, NVwZ 1993, 791 m. w. N.; U.v. 09.09.1997 - 9 C 43.96).

Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, kann er nur anerkannt werden, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtatbestands politische Verfolgung droht (BVerfG, B. v. 26.11.1986 - 2BvR 1058/85 -, BVerfGE 51,64 = NVwZ 87, 311).

Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl schon dann zu gewähren, wenn der Asylsuchende bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art.16 a. Abs.1 GG

nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen (vgl. BVerfG, B. v. 26.11.1986, a. a. O., S. 64 ff.) politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG B. v. 05.03.1990, 2 BvR 938 und 1467/89 InfAuslR 90, 165 f.). Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden.

2.

Der Kläger hat nach diesen Grundsätzen keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

2.1.

Ob dem Asylbegehren schon die Drittstaatenregelung des § 26 Abs.1 AsylVfG entgegensteht, kann offen bleiben. Dem Kläger steht unbeschadet dessen kein Asylanspruch zur Seite.

2.2.

Der Kläger ist in seiner Heimat vor seiner Ausreise nicht von individueller asylerblicher Verfolgung betroffen oder bedroht gewesen: Es ist Sache des Asylsuchenden, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muß unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, daß ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, daß der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 - InfAuslR 90, 38 = Buchholz 310, § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 212 und U. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 40). Widersprechendes oder ein sich im Laufe des Asylverfahrens steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen. Ändert der Asylsuchende im späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, muß er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, überzeugend begründen (BVerwG, U. v. 12.11.1985 und v. 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 41 u. 113).

Es ist nicht zu erkennen, daß der Kläger in der Türkei individuelle Verfolgung erlitten hat oder ihm solche drohte. Der Vortrag dazu ist teils unsubstantiiert, teils geändert oder gesteigert und deshalb unglaubhaft. Die Intensität der behaupteten Beeinträchtigungen vermittelt zudem nicht die Überzeugung, dass sich der Kläger bei seiner Ausreise aus der Türkei in einer für ihn ausweglosen Lage befand.

Der Kläger will nach seinem Vortrag in den Jahren 2001 und 2002 jeweils von Soldaten festgenommen, auf die Wache nach Karliova gebracht und dort nach der Guerilla befragt worden

sein. Beim ersten Vorfall will er für 3 Tage, beim zweiten Vorfall für 7 Tage festgehalten und geschlagen worden sein. Schon die zunächst recht pauschale Darstellung dieser Vorfälle in den Vorinstanzen läßt unwahrscheinlich erscheinen, dass sie sich so oder so ähnlich zugetragen haben könnten. Sie vermittelt nicht den Eindruck, dass sich der Kläger in einer Verfolgungssituation befunden haben könnte, die er für sich als ausweglos empfunden hat. Der Kläger hat erst vor dem Senat steigernd und ohne nähere Angaben die Behauptung aufgestellt, bei dem letzten Vorfall "selbstverständlich" gefoltert worden zu sein, ohne dass dabei innere Beteiligung spürbar wurde.

Hinzukommt, dass der Kläger vor dem Bundesamt angegeben hat, sich nicht politisch betätigt zu haben und lediglich Sympathisant der HADEP gewesen zu sein, und er beim Verwaltungsgericht seinen Vortrag dahin gesteigert hat, er habe für die Partei Propaganda gemacht, ihr bei Wahlen geholfen, Zeitungen ausgetragen und sein Taschengeld gespendet. Davon will er beim Bundesamt aus Angst nicht berichtet haben. Auch dies vermag den Senat als gesteigertes Vorbringen nicht zu überzeugen, zumal der Kläger dies in der mündlichen Verhandlung so nicht wiederholt, sondern sich auf den Hinweis beschränkt hat, seine Familie sei als "Partisanen von HADEP" bekannt. Der Senat hält die Angaben zum Vorfluchtgeschehen deshalb insgesamt für unglaubhaft.

Es ist danach nicht nachvollziehbar, dass die behauptete Verfolgungsfurcht des Klägers sachlich begründet ist. Nach Überzeugung des Senats hat der Kläger für sich in der Türkei nach Abschluss seiner Schulbildung, bei der er sich durch die Lehrer benachteiligt fühlte, keine Existenzgrundlage mehr gesehen und deshalb seine Heimat verlassen, auch um der Ableistung des bevorstehenden Wehrdienstes in der türkischen Armee zu entgehen. Eine Vernehmung seiner Brüder A. C. und Y. kam danach nicht mehr in Betracht. Sie drängte sich auch nicht auf, zumal der Kläger sie nicht förmlich beantragt hat. Hinzukommt, dass der Bruder Y. die Türkei bereits 1999 verlassen hat und schon deshalb aus eigenem Erleben über die Vorfluchtgründe des Klägers nichts wissen kann, und der Bruder A. gerade über die Behandlung des Klägers auf der Wache aus eigener Wahrnehmung nicht berichten kann, da die Brüder auf der Wache getrennt wurden.

2.3.

Der Kläger war bis zu seiner Ausreise im Jahr 2002 auch keiner gruppengerichteten staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Der Senat hat zuletzt mit Grundsatzurteil vom 30.05.2001 - 2 A 346/99.A - entschieden, die Kurden seien trotz zahlreicher Diskriminierungen wegen ihres Volkstums als Gruppe vom türkischen Staat nicht politisch verfolgt worden. Daran wird unter Berücksichtigung der in dieses Verfahren eingeführten Erkenntnismittel bezogen auf den Ausreisezeitpunkt festgehalten. Auch eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit kommt nach dem dargestellten Verfolgungsschicksal nicht in Betracht.

3.

Der danach unverfolgt ausgereiste Kläger kann sich auch nicht auf beachtliche Nachfluchtgründe stützen.

Nach dem Sachstand z.Zt. der mündlichen Verhandlung - § 77 Abs.1 S.1 AsylVfG - wäre er bei seiner Rückkehr in sein Heimatland nicht von politischer Verfolgung bedroht, so dass ihm eine Rückkehr dahin zugemutet werden kann.

3.1.

Ein objektiver Nachfluchtgrund besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht. Die Entwicklung der Verhältnisse in der Türkei nach der Ausreise des Klägers, namentlich in den Hauptsiedlungsgebieten der Kurden im Osten und Südosten erlaubt nicht die Feststellung, dass Kurden derzeit in der Türkei einer staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind nach Würdigung der in das Verfahren eingeführten Gutachten, Stellungnahmen, Auskünfte und Presseberichte nicht erfüllt. Kurden werden auch gegenwärtig im Osten und Südosten der Türkei allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit nicht verfolgt. Eine regionale Gruppenverfolgung unterstellt, können Kurden aus den kurdischen Hauptsiedlungsgebieten im Osten und Südosten der Türkei jedenfalls in anderen Gebieten der Türkei, vornehmlich in der Westtürkei, Verfolgungsschutz finden. In diesem Sinne hat der Senat zuletzt mit Urteil vom 30.05.2001 - 2 A 346/99.A - rechtsgrundsätzlich entschieden und daran im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Türkei in mehreren Beschlüssen, mit denen Anträge auf Zulassung der Berufung abgelehnt worden sind, festgehalten (vgl. nur Be. v. 11.03.2002 - 2 A 52/01.A; v. 23.10.2003 - 2 A 203/03.A u. 28.05.2004 - 2 A 170/04.A). Die seither bekannt gewordenen Erkenntnisse zur Verfolgungssituation der Kurden in der Türkei bieten keinen Anlass, die Senatsrechtsprechung zu modifizieren. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Türkei daran festgehalten, dass Kurden in der Türkei keiner landesweiten Gruppenverfolgung unterliegen (vgl. statt aller OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2005 - 8 A 273/04.A S.22 - 76, sowie S.110 - 123 "Fluchtalternative" mit Rechtsprechungsnachweisen).

Seit der letzten Grundsatzentscheidung des Senats haben sich die asylrelevante Lage und die Menschenrechtssituation in der Türkei eher verbessert. Auch wenn der Kurdenkonflikt keineswegs beigelegt und eine erneute Eskalation der Lage nicht ausgeschlossen werden kann, ist insgesamt doch eine Entspannung der Situation unübersehbar (vgl. insb. AA, Lagebericht, Stand Nov. 2005 u. Schweizer Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Mai 2005): Im November 2002 ist die konservative, islamisch geprägte AKP (Gerechtigkeits- und Aufbau-Partei), die erst im August 2001

als Nachfolgepartei der im gleichen Jahr verbotenen islamischen Tugend-Partei gegründet worden war, als Sieger aus den türkischen Parlamentswahlen hervorgegangen. Sie besitzt die für Verfassungsänderungen notwendige 2/3 Mehrheit im Parlament. Opposition kommt derzeit eher außerhalb des Parlaments vor. Sie findet sich bei Teilen der von kemalistischen Traditionen geprägten Eliten in Militär und Beamtenschaft.

Seit 2002 wurden insgesamt acht sog. "Reformpakete" verabschiedet, die in kurzer Zeit umwälzende gesetzgeberische Neuerungen brachten. Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Sicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto auch Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung in Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelung zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen.

Die Umsetzung der neuen Gesetze geht jedoch langsamer vonstatten als erwartet. Zum Teil blieb sie nur Stückwerk (A.I. - Jahresbericht 2005). Gleichwohl beschloss am 16/17.12.2004 der Europäische Rat (ER) mit der Türkei Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Nach Feststellung des ER hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt.

Die Meinungsfreiheit ist durch Gesetzesänderungen gestärkt worden. Es bestehen aber nach wie vor Einschränkungen. Die Meinungsfreiheit endete aufgrund der früheren Gesetzeslage dort, wo Justiz und Sicherheitskräfte den Staat durch "Islamismus" oder "Separatismus" gefährdet sahen. Im Kontext der Reformen sollen Meinungsäußerungen, die im Rahmen der EMRK zulässig sind, in der Türkei nicht mehr kriminalisiert werden. Nach erneutem Aufflackern des PKK-Terrorismus ist allerdings ein neues Antiterrorgesetz mit einschneidenderen Beschränkungen in Vorbereitung, das das alte noch gültige Gesetz ersetzen soll. Auch nach Verabschiedung eines neuen Pressegesetzes am 09.06.2004 bestehen Beschränkungen der Presse und Rundfunkfreiheit fort. Es soll allerdings nur noch vereinzelt Anklagen zu Meinungsdelikten bei Journalisten geben.

Das im Jahre 2003 eingeleitete Verbotsverfahren gegen die kurdisch orientierte DEHAP (Demokratische Volkspartei), die Nachfolge- bzw. Schwesterpartei der 2003 verbotenen HADEP, wurde bisher vom Verfassungsgericht noch nicht abgeschlossen. Viele führende kurdische Politiker haben

sich zu einer neuen Partei zusammengeschlossen. Ziel der "Partei für eine demokratische Gesellschaft" (DTP) soll nach Aussage der Partei, an deren Spitze u. a. die Menschenrechtspreisträgerin Leyla Zana steht, eine friedliche Lösung des Kurdenkonflikts sein.

Die 1984 von der "Kurdischen Arbeiterpartei" (PKK) begonnenen und bis 1999 andauernden gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den türkischen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei haben fast 35 000 Opfer gefordert. Die Lage hat sich seither erheblich beruhigt. Von den ca. 5000 - 5500 Kämpfern halten sich derzeit ca. zwei Drittel im Nordirak auf. Am 01.06.2004 verkündete die PKK die Beendigung des von ihr ausgerufenen Waffenstillstandes. Seither kommt es nahezu täglich wieder zu Zusammenstößen, auch mit Toten auf beiden Seiten und unter der Zivilbevölkerung. Die PKK hat sich mehrfach umbenannt (KADEK/ KHK/ KONGRA-GEL); inzwischen nennt sie sich wieder PKK. Ihr 1999 zu lebenslanger Haft verurteilter Anführer Abdullah Öcalan soll die PKK aus der Haft weiterhin lenken. Am 19.08.2005 wurde ein auf einen Monat befristeter Waffenstillstand ausgerufen. Das inzwischen ausgelaufene Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft vom 06.08.2003 eröffnete Mitgliedern und Unterstützern terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellten, Straffreiheit. PKK-Angehörige haben davon aber nur in geringer Zahl Gebrauch gemacht (Stand Ende 2004: 352). Die Regierung hat den zahlenmäßigen Mißerfolg damit erklärt, dass der große Druck und die Kontrolle innerhalb der PKK ein Ausscheren aus der Gruppe unmöglich machten.

Der 1979 angeordnete Ausnahmezustand für die Provinzen im Südosten der Türkei wurde schrittweise aufgehoben, zuletzt zum 30.12.2002 in den Provinzen Diyarbakir und Sirnak. Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus wurde ein Entschädigungsgesetz verabschiedet, dessen Ziel es war, an Personen Wiedergutmachung zu leisten, die in den 90er Jahren während des bewaffneten Konflikts mit der PKK zwangsumgesiedelt worden waren. Von Menschenrechtsgruppen wird vermutet, dass mit dem neuen Gesetz Eingaben an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhindert werden sollen (A.I. - Jahresbericht 2005).

Türkische Regierungen versprechen seit langem die wirtschaftliche Lage im z.T. noch semifeudal strukturierten und wenig entwickelten Südosten zu verbessern. Die Lebensverhältnisse in der Türkei sind aber weiterhin durch ein starkes West-Ost-Gefälle geprägt. Der Abwanderungsdruck aus dem Südosten hält wegen der schwierigen Lebensbedingungen und der hohen Arbeitslosigkeit an. Andererseits nimmt in letzter Zeit die Zahl der Rückkehrer in die Provinzstädte und Dörfer im Osten und Südosten der Türkei wieder zu.

Nach offiziellen Angaben sollen bis Mai 2004 ca. 124.000 Personen zurückgekehrt sein.

Von ca. 14 Millionen kurdisch-stämmigen Menschen (ein Fünftel der Gesamtbevölkerung) leben etwa 7 Millionen in der Ost- und Südost-Türkei und in Zentralanatolien, die andere Hälfte - weiterhin mit hinreichender Verfolgungssicherheit - in Istanbul (3 Millionen), an der Südküste und der Ägäis-Küste. Die Lebensverhältnisse in der Türkei sind weiterhin durch ein hohes West-Ost-Gefälle geprägt. Aufgrund von hoher Arbeitslosigkeit, Inflation und Preisanstieg (bes. bei Energie u. Importen) hat sich der Lebensstandard für die ärmeren Schichten der Bevölkerung verschlechtert. Im Südosten liegt die Arbeitslosigkeit bei de facto 70 v.H.. Die soziale Unterstützung Bedürftiger bleibt im wesentlichen der Großfamilie und religiösen Stiftungen überlassen. Staatliche Sozialhilfe gibt es nach wie vor nicht. Vorübergehende Hilfe kann bei sozialer Notlage vom Förderungsfonds für Sozialhilfe und Solidarität erlangt werden. Das wirtschaftliche Existenzminimum für rückkehrende Asylbewerber ist aber nach wie vor gesichert.

Unter der AKP-Regierung wurden durch Reformmaßnahmen die Rechte Inhaftierter gestärkt und Mißhandlung und Folter eingedämmt (Null-Toleranz-Politik). Es wird von einem Mentalitätswandel gesprochen, der aber noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfaßt hat. Menschenrechtsfragen haben in der Wahrnehmung der türkischen Öffentlichkeit einen wesentlich höheren Stellenwert als in der Zeit vor der AKP-Regierung. Menschenrechtsorganisationen berichten übereinstimmend, dass ihre Arbeit seit Antritt der neuen AKP-Regierung wesentlich einfacher, sogar frei von Schikane und von konstruktiver Zusammenarbeit geprägt sei. Amnesty International betreibt seit Mitte 2002 eine Zweigstelle in der Türkei, deren Präsenz von staatlicher Seite nicht nur geduldet, sondern ausdrücklich begrüßt wird. Trotz positiver Änderungen von Bestimmungen über Festnahmen und Inhaftierungen kommt es aber immer noch zu Mißhandlungen und Folterungen durch die Sicherheitskräfte (A.I. - Jahresbericht 2005). Verantwortliche werden nur selten vor Gericht zur Rechenschaft gezogen. Für das Jahr 2004 hatte der IHD 843 angezeigte Fälle von Mißhandlungen/Folter gemeldet, der TIHV 922. Im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 wird darin von den MR-Organisationen eine erhebliche Verbesserung der Lage gesehen. Von Einzelfällen wird im AI-Jahresbericht 2005 berichtet. Lt. Taylan (Stellungnahme an VG Frankfurt Oder v. 26.06.2004) sei die Gefahr von Folter auf den türkischen Polizeistationen in den Großstädten inzwischen allerdings verschwindend gering. Die Regierung verfolge Folttervorwürfe sehr genau.

3.2.

Der Kläger kann sich auch nicht auf einen subjektiven Nachfluchtgrund stützen. Er muß nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, bei einer Rückkehr in die Türkei in Anknüpfung an individuelle Merkmale oder Aktivitäten in asylerblicher Weise verfolgt zu werden.

3.2.1.

Dem Kläger droht allein deshalb, weil er als Asylbewerber abgelehnt ist, bei Rückkehr in die Türkei nicht die Gefahr politischer Verfolgung.

Abgelehnte kurdische Asylbewerber haben grundsätzlich die Möglichkeit, in der Westtürkei Zuflucht zu suchen. Ihnen droht, soweit in ihrer Person nichts besonderes vorliegt, bei der Einreise in die Westtürkei weder an der Grenze noch auf dem Flughafen die Gefahr asylrelevanter Verfolgung. Rückkehrer müssen sich an der Grenze, wie andere in die Türkei Einreisende auch, einer Personenkontrolle unterziehen. Türkische Staatsangehörige, die ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument besitzen, können die Grenzkontrolle, insbesondere am Flughafen, normalerweise ungehindert passieren. Dies gilt nicht nur für Personen, die bei Einreise in die Türkei über einen gültigen türkischen Reisepass verfügen, sondern auch für solche, denen zum Zwecke der Rückkehr vom zuständigen türkischen Konsulat ein Passersatzpapier ausgestellt worden ist. Die Einreise wird in Fällen von Rückführungen neuerdings ohnehin nur mit türkischem Reisepass oder Passersatzpapier gestattet. Abgeschobene Personen werden, wenn sie als solche erkannt werden, einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Grund dafür ist, dass Abschiebungen häufig wegen Straffälligkeit im Ausland erfolgen. Für die Dauer der Kontrolle werden Abgeschobene vorübergehend in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten. Dies gilt auch für solche Personen, die keine Reisedokumente vorweisen können oder aus deren Reisepass ersichtlich ist, dass sie sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten haben. Die Tatsache der Asylantragstellung wird zwar bei einer solchen Befragung regelmäßig nicht verborgen bleiben, sie bleibt aber für sich ohne Konsequenzen. Den türkischen Behörden ist bekannt, dass viele Türken aus wirtschaftlichen Gründen den Weg der Asylantragstellung gehen, um ein (vorübergehendes) Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik zu erzwingen. Die - mitunter mehrere Stunden dauernde - Überprüfung wird sich aber darauf erstrecken, ob sich der Betreffende politisch gegen den türkischen Staat betätigt hat oder ob er Informationen über exilpolitische Organisationen geben kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (zuletzt Ue.v. 30.05.2001 - 2 A 346/99.A. u. v. 26.01.2000 - 2A 299/98.A), worauf wegen der Einzelheiten verwiesen wird, werden zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit aber nicht routinemäßig, d.h. ohne Vorliegen von Besonderheiten allein aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerblichen Mißhandlungen oder Folter ausgesetzt. Nur dann, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Einreisende als Mitglied oder Unterstützer der

PKK bzw. einer Nachfolgeorganisation nahe steht oder schon vor der Ausreise ein Separatismusverdacht gegen ihn bestanden hat, muss der Einreisende mit einer intensiveren Befragung durch die Sicherheitsbehörden rechnen.

Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlungen oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, durch die Auslandsvertretungen überprüft. Dabei ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder mißhandelt worden ist.

Auch wurde in den letzten beiden Jahren kein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung der Behauptung herangetragen, ein abgelehnter Asylbewerber sei nach Rückkehr in die Türkei mißhandelt worden. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen sollen ausdrücklich erklärt haben, dass diesem Personenkreis aus ihrer Sicht keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen (vgl. zu allem AA - Lagebericht vom 11.11.2005). Auch amnesty international hat Gegenteiliges nicht verifizieren können (Gutachten v. 24.08.2004 an VG Sigmaringen u. v. 17.12.2004 an VG Hamburg).

In Übereinstimmung mit der insoweit einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Nordrhein- Westfalen, U.v. 19.04.2005 - 8 A 273/04.A S.105 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen) ist deshalb festzustellen, dass abgelehnte Asylbewerber allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit und wegen der Durchführung eines Asylverfahrens bei Rückkehr in die Türkei nicht beachtlich wahrscheinlich asylrelevanter staatlicher Verfolgung ausgesetzt sind.

Im übrigen ist einem türkischen Asylbewerber nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages zumutbar, sich einen türkischen Nationalpass ausstellen oder diesen verlängern zu lassen und damit freiwillig auszureisen. Jedenfalls in einem derartigen Fall ist das Risiko einer Verfolgung wegen der Asylantragstellung bei Einreise in die Türkei praktisch ausgeschlossen.

3.2.2.

Dem Kläger droht in der Türkei auch keine politische Verfolgung wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet.

Derartige Aktivitäten können einen Anspruch auf Asylanerkennung grundsätzlich nur auslösen, wenn der Asylsuchende bereits in der Türkei eine feste politische Überzeugung erkennbar betätigt hat, als deren Fortsetzung sich die exilpolitischen Aktivitäten darstellen (§ 28 Abs.1 AsylVfG). Daran

fehlt es hier schon deshalb, weil der Vortrag des Klägers zum Vorfluchtgeschehen als unglaublich einzustufen ist.

Ungeachtet dessen ist der Kläger wegen seiner behaupteten Aktivitäten im Kurdisch-Islamischen Verein in Bremen jedenfalls deshalb nicht gefährdet, weil diese offensichtlich als solche niedrigen Profils einzustufen sind.

Zum Fall eines Kurden, der in der Bundesrepublik in prokurdischen Vereinen aktiv war, hat der Senat zuletzt mit Urteil vom 30.05.2001 -2 A 346/99.A - ausgeführt, Kurden drohe nicht schon wegen einfacher exilpolitischer Betätigung Verfolgung. Es sei wenig wahrscheinlich sein, dass Personen, die sich in Deutschland an Demonstrationen und Veranstaltungen gegen den türkischen Staat nur als einfache Teilnehmer beteiligt oder Hilfstätigkeiten für Massenveranstaltungen wie Ordner und Kartenverkaufsdienste ausgeübt haben, den türkischen Staatssicherheitskräften überhaupt bekannt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung in der Türkei sei grundsätzlich nur bei größerem und öffentlichkeitswirksamen Engagement in führender Position gegeben. Eine in Hinblick auf die Zahl der Abschiebungen ausreichende Anzahl von Referenzfällen, die Gegenteiliges nahelegen, fehle. Daran wird festgehalten.

Die in das Verfahren eingeführten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten neueren Erkenntnismittel geben dem Senat keine Veranlassung davon abzuweichen. Dies gilt namentlich im Hinblick auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005 (S.27). Auch dort wird darauf hingewiesen, dass nur solche türkischen Staatsangehörigen, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, Gefahr laufen, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz bei Einreise in die Türkei mit ihnen befassen (ebenso AI, Länderkurzbericht, asyl-info 7-8/2005 S.52, sowie Schweizer- Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation - Mai 2005, S.20). Eine mögliche strafrechtliche Verfolgung durch den türkischen Staat beschränke sich auf solche Personen, die als **A u s l ö s e r** von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als **A n s t i f t e r** oder **A u f w i e g l e r** angesehen würden.

Für die Annahme eines Gefährdungsrisikos für politische Betätigungen niedrigen Profils im Ausland, das über die auch bisher nicht für ausgeschlossen gehaltenen Einzelfälle hinausgeht, besteht deshalb nach der Erkenntnislage kein Anlaß. Ein derartiges Risiko trifft Rückkehrer nach wie vor nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit, zumal gerade in der jüngeren Vergangenheit gegenteilige Referenzfälle nicht belegt sind (OVG Nordrhein-Westfalen a.

a. O. S.82; Thüringer OVG, Urteil vom 18.12.2003 - 3 KO 275/01 S.30 f.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 18.11.2005 - 10 A 10580/05.OVG S.18; VGH Baden Württemberg, U.v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00, S.25; Niedersächsisches OVG, U.v. 30.08.2000 - 11 L 1255/00-, S.19;).

Zu den exilpolitischen Tätigkeiten niedrigen Profils gehören alle Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass der Beitrag des Einzelnen entweder kaum sichtbar oder zwar noch individualisierbar ist, aber hinter zahllosen deckungsgleichen Beiträgen anderer Personen zurücktritt. Zu solchen Tätigkeiten zählen u. a. die mit einer schlichten Vereinsmitgliedschaft verbundene regelmäßige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die schlichte Teilnahme an Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden, Informationsveranstaltungen oder Schulungsseminaren, Verteilung von Flugblättern und Verkauf von Zeitschriften, Platzierung von namentlich gekennzeichneten Artikeln und Leserbriefen in türkischsprachigen Zeitungen.

Bei den vom Kläger geltend gemachten Aktivitäten im Kurdisch-Islamischen Verein der "Seyh-Serif-Moschee" und der Teilnahme an deren Veranstaltungen handelt es sich - unbeschadet der Frage, wie diese Vereinigung durch die zuständigen türkischen Stellen politisch bewertet wird - durchweg um exilpolitische Betätigungen niedrigen Profils. Schon deshalb ist nicht zu erkennen, daß die türkischen Sicherheitsbehörden an dem Kläger wegen dieser Aktivitäten ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten oder ihm gar Strafverfolgung droht.

3.2.3

Der Kläger muß bei Rückkehr in die Türkei auch nicht asylrelevante Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft fürchten.

Eine Verfolgungsgefahr ergibt sich nicht aus dem politischen bzw. exilpolitischen Engagement seiner Brüder Y. A. und A. C. A.. Die nach der Rechtsprechung des Senats dafür erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Senat hat zur Frage der Sippenhaft zuletzt mit Urteil vom 13.06.2001 (2 A 17/95.A) grundsätzlich ausgeführt: "in der Türkei (findet) eine Strafverfolgung von Personen, deren Angehörige sich nach türkischem Recht strafbar gemacht haben, allein wegen verwandtschaftlicher Beziehungen nicht statt. Allerdings kommt es bei polizeilichen Ermittlungen vor, daß im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen Familienangehörige und Verwandte eines Verdächtigen befragt oder auf der Wache vernommen werden. Die Gefahr asylrelevanter Mißhandlungen besteht jedoch nur im Rahmen der F a h n d u n g nach Personen, die als Aktivisten militanter staatsfeindlicher Organisationen, wie der PKK, gesucht werden und sie beschränkt sich zudem auf

nahe Angehörige wie Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister.

Der türkische Staat ist nicht daran interessiert, im Ausland lebender Personen habhaft zu werden, die lediglich dem unterstützenden Umfeld zugerechnet werden. Es reicht daher zur Annahme einer beachtlichen Verfolgungsgefahr für Verwandte nicht aus, daß ein naher Angehöriger als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs.1 AuslG genießt, sofern der Angehörige nicht zugleich als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation per Haftbefehl gesucht wird (Senatsrechtsprechung im Anschluß an OVG Münster, U.v. 11.03.1996 - 25 A 5801/94.A u. U.v. 03.06.1997 - 25 A 3632/95.A; vgl. OVG Bremen, U. 13.11.1996 - 2 BA 107/94; vgl. auch Senatsurteile v. 17.06.1998 - 2 BA 86/94 - und 03.02.1999 - 2 BA 113/94 -). Die in das Verfahren eingeführten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten neueren Erkenntnismittel geben dem Senat keinen Anlaß davon abzuweichen oder diese Rechtsprechung zu modifizieren (vgl. zuletzt Senatsbeschluss vom 13.12.2005 - 2 A 344/05.A). Auch in der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung wird unverändert an den zur Annahme der Gefahr einer Sippenhaft berechtigenden Kriterien festgehalten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 19.04.2005 - 8 A 273/04.A Rnd. 364; VGH Baden-Württemberg, U.v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, S.16 f.; OVG Niedersachsen, B.v. 27.03.00 - 11 L 979/00, a.A. aber OVG Schleswig, U.v. 28.02.00 - 4 C 33/97 -: "kein Haftbefehl erforderlich"). Die Wahrscheinlichkeit, dass Angehörige einer gesuchten Person Opfer von sippenhaftähnlichen Maßnahmen werden, hat im Zuge des Reformprozesses in der Türkei eher abgenommen ebenso wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen der Angehörigen durch diese Maßnahmen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschreiten (OVG Nordrhein-Westfalen a. a. O. S.102/105 mNw.; AA-Lagebericht v. 11.11.2005 S.31) Macht ein Asylbewerber geltend, von Sippenhaft betroffen oder bedroht zu sein, bedarf es deshalb eines einzelfallbezogenen Vorbringens zu der bereits erlittenen Sippenhaft bzw. zu den konkreten Umständen, aus denen er schließt, daß ihm ausnahmsweise nach Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrige Behandlung aus Gründen der Sippenhaft droht.

Im Falle des Klägers sind diese Kriterien entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt.

Dass dem Kläger wegen der politischen Aktivitäten seines Bruders Y. A. bei Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrige Behandlung aus Gründen der Sippenhaft droht, erscheint nach den Gesamtumständen nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Kläger hat nicht vorgetragen und es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass sein bereits 1999 aus der Türkei ausgereister Bruder Y. A. g e g e n - w ä r t i g dort als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation per H a f t b e f e h l gesucht wird. Y. A., der in der Bundesrepublik durch Urteil des Verwaltungsgerichts

Greifswald vom 19.06.2003 (2 A 2648/99) als Asylberechtigter anerkannt worden ist, hat bei seiner informatorischen Vernehmung vor dem Verwaltungsgericht selbst nicht angegeben, dass in der Türkei (noch) nach ihm gefahndet wird, um ihn wegen seiner früheren politischen Aktivitäten der Strafverfolgung zuzuführen. Er hat sich lediglich darauf beschränkt, auf Umstände der Verfolgung seiner noch in Sakören lebenden Familie hinzuweisen. Es liegt nahe anzunehmen, dass er, wäre gegenwärtig (noch) ein Strafverfahren gegen ihn anhängig, darauf vorrangig verwiesen hätte. Indem dies unterblieb, ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die türkischen Behörden an ihm als anerkannten Asylbewerber, der noch nicht einmal behauptet, in der Bundesrepublik weiter prokurdisch politisch aktiv zu sein, noch ein Verfolgungsinteresse haben könnten. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch Beiziehung der Asylakte (VG Greifswald 2 A 2648/99) ist im Hinblick auf den insoweit nicht schlüssigen Sachvortrag des Klägers nicht geboten.

Ebenso unwahrscheinlich erscheint, dass dem Kläger wegen der politischen Aktivitäten des Bruders A . C . A . bei Rückkehr in die Türkei aus Gründen der Sippenhaft menschenrechtswidrige Behandlung droht.

Der Bruder A. C. betreibt gegenwärtig ein Verfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter vor dem Verwaltungsgericht Bremen (2 K 2435/02.A). Die Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 17.10.2002 abgelehnt. Das Bundesamt hat ihm seine Behauptung, er sei 1999, 2001 und 2002 wegen Unterstützung der Guerilla festgenommen und mißhandelt worden zu sein, nicht abgenommen.

Das Vorbringen, seit 2001 eingetragenes Mitglied der damals noch legalen HADEP gewesen zu sein, hat es zudem nach den vorliegenden Erkenntnissen zu HADEP für unglaubhaft angesehen. Vor dem Verwaltungsgericht hat A. C. A. seinen Vortrag dahin ergänzt, er habe dem Vorstand der HADEP in Karliova angehört und einen Mitgliedsausweis der Partei vorgelegt, der laut Auskunft des Auswärtigen Amts vom 24.09.2003 echt ist, allerdings mit der Maßgabe, dass keine Vorstandmitgliedschaft, sondern lediglich eine einfache Mitgliedschaft bestätigt werden kann. Unabhängig von der noch ausstehenden asylrechtlichen Bewertung dieser Vorfluchtgründe durch das Verwaltungsgericht erscheint ausgeschlossen, dass d e m K l ä g e r allein wegen dieser erkennbar niedrig profilierten Tätigkeiten seines Bruders (vgl. zur Verfolgungswahrscheinlichkeit bei niedrigprofilierem Engagement für die HADEP, OVG Schleswig, B.v. 10.02.2005 - 4 LA 123/04 sowie Kaya, Gutachten v. 04.07.2003 an VG Aachen), die zudem schon Jahre zurück liegen, bei Einreise in die Türkei Beeinträchtigungen drohen könnten, zumal militante staatsfeindliche Aktionen und Fahndungsmaßnahmen namentlich per H a f t b e f e h l nicht behauptet werden. Dass die Angehörigen der Familie des Klägers von den Sicherheitskräften in seinem Heimatort als

HADEP/PKK-Sympathisanten eingestuft werden, mag bei Rückkehr in den Heimatort dazu führen, dass man auch dem Kläger mit Misstrauen begegnet. Da die Familie dort aber ansonsten offenbar unbehelligt leben kann, ist nicht zu erwarten, dass dem Kläger bei Rückkehr dort weiterreichende Belästigungen drohen. Jedenfalls ist er - wie dargelegt - im Westen der Türkei vor menschenrechtswidriger Behandlung sicher.

Soweit A. C. A. nach seiner informatorischen Befragung vor dem Verwaltungsgericht am 05.06.2003 vorgetragen hat, am 29.01.2004 in den Vorstand des Kurdisch-Islamischen Kulturvereins e.V. ("Sheik-Serif Moschee"), Bremen, gewählt worden und in dieser Funktion seither als stellvertretender Referent für vereinsinterne Angelegenheiten zuständig zu sein, droht dem Kläger bei Rückkehr in die Türkei deshalb - auch in Zusammenschau mit den Vorfluchtaktivitäten seines Bruders - ebenfalls keine Sippenhaft.

Zu dem Kurdisch-Islamischen Kulturverein e.V., Bremen, hat der Senat bereits entschieden (U.v. 16.07.1999 - 2 BA 15/95), dass es sich bei dem Verein als kurdischem Solidaritätsverein um eine der PKK nahestehende Organisation handelt, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Beobachtung des türkischen Auslandsnachrichtendienstes MIT unterliegt, auch wenn sie nicht als Tarn- oder Untergrundorganisation der PKK angesehen werden kann (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Bremen, v. 19.06.1998). Dies wird durch eine Auskunft des bremischen Landesamtes für Verfassungsschutzes v. 23.02.2001 erhärtet.

Nach Erkenntnissen des Landesamts ist der am 04.03.1998 gegründete Verein "Betreiberverein" für die Sheik-Serif Moschee und steht als solcher in enger Verbindung zur PKK und der Islamischen Bewegung Kurdistan (HIK). Die PKK hat Anfang der 90-iger Jahre auf ihrem IV. Parteikongress beschlossen, spezielle Moscheen zu gründen, um Kurden spezieller Glaubensrichtungen zu organisieren und im Sinne der Partei politisch zu beeinflussen. Dem dient nach Erkenntnissen des Landesamts der Kurdisch-Islamische Kulturverein e.V. Bremen als Betreiberverein. Die Bewertung erscheint nach den vorliegenden Erkenntnissen plausibel.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Kurden, die sich in herausgehobener Position und als Aktivisten prokurdischer Exilvereine öffentlichkeitswirksam für die politische und kulturelle Eigenständigkeit der Kurden einsetzen und sich damit zugleich gegen den Bestand des türkischen Staates und die Integrität des türkischen Staatsgebietes betätigen, bei Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrige Behandlung droht (U.v. 03.05.1999 - 2 BA 82/94, "Komkar"; U. v. 16.07.1999 - 2 BA 15/95, "Kurdisch-Islamischer Kulturverein"; U. v. 13.06.2001 - 2 A 346/99.A,

"Sheik-Serif-Moschee"). Es sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der türkische Auslandsnachrichtendienst MIT oder Mitarbeiter der türkischen Auslandsvertretungen solche Aktivitäten in Deutschland beobachteten. Das Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse richte sich dabei nicht gegen bloße Mitläufer z. B. Ordner bei Demonstrationen oder Kartenverkäufer bei Veranstaltungen, zu deren Überprüfung der Dienst auch nicht eingerichtet sei, sondern gegen Vereinsfunktionäre, die herausgehoben und öffentlichkeitswirksam tätig werden und z. B. über das Vereinsregister leicht ermittelbar sind. Daran ist auch in Anbetracht der weiteren politischen Entwicklung in der Türkei im Grundsatz festzuhalten. Allerdings hat sich die Strategie in Bezug auf die Registrierung und Verfolgung exilpolitischer Aktivitäten und die Intensität der Beobachtung im Zuge des eingeleiteten Reformprozesses und der Beruhigung der Sicherheitslage in der Türkei gewandelt. Ernsthafte Gefahr bei Rückkehr oder Abschiebung in die Türkei mißhandelt oder gefoltert zu werden, besteht aktuell nur noch für solche Personen, die im Verdacht stehen, dass sie sich durch Aktivitäten im Ausland nach türkischem Recht strafbar gemacht haben, etwa weil ihre Aktivitäten als Anstiftung zu konkret separatistischen oder terroristischen Aktionen i n d e r T ü r k e i oder als Unterstützung illegaler Organisationen gewertet werden (vgl. OVG Nordrhein - Westfalen, U.v. 19.05.2005 - A 273/04.A S.82 ff. mwN.; Kaya, Gutachten an VG Wiesbaden vom 14.12.2004 u. v. 02.07.2005 und OVG NRW v. 25.10.2004; Taylan, Gutachten an VG Frankfurt/Oder v. 26.06.2004).

So liegt es nach den vorliegenden Erkenntnissen bei dem Bruder des Klägers A. C. aber erkennbar nicht. Er gehört zwar ausweislich des eingeholten Vereinsregisterauszuges vom 13.03.2006 seit dem 29.01.2004 dem Vorstand des Kurdisch-Islamischen Kulturvereins an, von dem anzunehmen ist, dass dessen Aktivitäten durch den türkischen Auslandsnachrichtendienst MIT als PKK-naher Verein beobachtet und registriert werden, so dass dessen Funktionärstätigkeit bei den zuständigen Sicherheitsbehörden als bekannt u n t e r s t e l l t werden kann. Er ist im Verein jedoch nur in ganz untergeordneter Funktion tätig, nämlich als Referent für v e r e i n s i n t e r n e A n g e - l e g e n h e i t e n , und dies auch lediglich v e r t r e t u n g s w e i s e .

Die Tätigkeit ist nicht nach außen gerichtet und deshalb alles andere als öffentlichkeitswirksam, ganz abgesehen davon, dass sie von ihm nur als Vertreter, d.h. wenn überhaupt nur gelegentlich wahrzunehmen ist. Dafür, dass diese Tätigkeit ganz untergeordnet und unauffällig ist, spricht auch, dass der Kläger, der von sich behauptet an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, der Meinung ist, sein Bruder sei entgegen der Registerauskunft seit etwa einem Jahr nicht mehr im Vorstand tätig. Dies alles wird vom türkischen Auslandsnachrichtendienst bei der Bewertung dieser Information sicher nicht verkannt werden (vgl. auch OVG Nordrhein - Westfalen, U.v. 27.07.2002 - 4782/99.A; B v. 16.10.2003 - 15 A 5028/00). A. C. wird deshalb - auch im Hinblick auf seine

frühere einfache HADEP-Mitgliedschaft - mehr als Mitläufer der prokurdischen Sache denn als ernstzunehmender politischer Gegner oder gar "Frontaktivist" (vgl. Kaya, a. a. O.) eingestuft werden, den es zu bekämpfen gilt. Als solcher wird aus der Sicht des türkischen Staates nur angesehen, wer politische Ideen und Strategien entwickelt oder zu deren Umsetzung mit Worten und Taten von Deutschland aus maßgeblichen Einfluss auf die türkische Innenpolitik und seine in Deutschland lebenden Landsleute zu nehmen versucht. Daran fehlt es, so dass er als Sippenhaftmittler nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Um einen solchen Bezug herzustellen, wird mit der Berufungserwiderung ergänzend vorgetragen, dass für A. C. A. bei einer Internetrecherche über "Google" auf einen Artikel in der Özgür Politika vom 16.03.2003 verwiesen wird, in dem A. A. (24) zum bewaffneten Kampf aufruft. Der Vorname des Bruders des Klägers lautet jedoch A. C. und nicht A.. Zudem war der Bruder 2003 nicht 24 sondern 30 Jahre alt. Diese Widersprüche machen den Vortrag unglaubwürdig und verdeutlichen, dass es dem Kläger damit allein um Asylbeschaffung geht. Der Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes - wie in der mündlichen Verhandlung mit förmlichem Beweisantrag beantragt - zu der Frage, "dass bei Wiedereinreise abgeschobener Asylantragsteller in die Türkei die Sicherheitsbehörden am Flughafen Internet-Recherchen zur Frage der Mitgliedschaft in PKK-nahen Exilorganisationen durchführen und/oder zu Veröffentlichungen des Wiedereinreisenden in PKK-nahen Publikationen" bedurfte es deshalb schon aus tatsächlichen Gründen nicht. Der Antrag war auf eine unzulässige Beweisermittlung gerichtet. Im übrigen führte die Erkenntnis, dass Internet-Recherchen durchgeführt werden, hier nicht weiter. Entscheidend ist, welche Konsequenzen aus entsprechenden Feststellungen gezogen werden. Wie oben dargelegt, haben nach der durch umfangreiches Erkenntnismaterial gesicherten Rechtsprechung des Senats (a. a. O.) nur Kurden, die sich in h e r - a u s g e h o b e n e r P o s i t i o n u n d a l s A k t i v i s t e n prokurdischer Exilvereine ö f f e n t l i c h k e i t s w i r k s a m für die politische und kulturelle Eigenständigkeit der Kurden einsetzen und sich damit zugleich gegen den Bestand des türkischen Staates und die Integrität des türkischen Staatsgebietes betätigen, bei Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten.

Dazu zählt, wie dargelegt, weder der Kläger noch sein Bruder A. C. Der Kläger hat deshalb bei Rückkehr in die Türkei wegen der Auslandsaktivitäten seines Bruders A. C. weder mit Verhören, noch mit einer Festnahme oder gar Strafverfolgungsmaßnahmen zu rechnen, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach dem Bruder in der Türkei per Haftbefehl gefahndet wird.

Hinzukommt, dass - worauf die Beklagte mit dem Zulassungsantrag zutreffend hingewiesen hat - von einer exponierten Tätigkeit in einem von der PKK beeinflussten oder dominierten Verein auch dann

nicht die Rede sein kann, wenn es sich um einen Verein handelt, dessen Vorstandsmitglieder, namentlich solche, die nur eine untergeordnete Stellung einnehmen, auffällig häufig wechseln oder der Vorstand im Verhältnis zur Mitgliederzahl unverhältnismäßig groß ist. Derartige Auffälligkeiten signalisieren, dass der Verein nur oder auch ein Instrument zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels unter der Flagge exilpolitischer Betätigung ist.

Dies bleibt dem türkischen Auslandsnachrichtendienst bei Einsicht in das Vereinsregister in aller Regel nicht verborgen und wird bei einer Gesamtwürdigung der Aktivitäten eines Rückkehrers dahin, ob er als Ideenträger und Initiator in Erscheinung getreten ist, eher dahin bewertet werden, dass ein Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse zu verneinen ist. Der diesbezüglichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein - Westfalen schließt sich der Senat an (vgl. OVG Nordrhein - Westfalen, U.v. 27.07.2002 - 4782/99.A mNw.; B. v. 20.05.2003 - 15 A 3661/01.A; B v. 16.10.2003 - 15 A 5028/00). Eine entsprechende Betätigung wird deshalb regelmäßig als unbedeutend und damit unerheblich einzustufen sein.

So liegt es nach dem aktuellen Vereinsregisterauszug hier: Der Kurdisch-Islamische Kulturverein, Bremen, wurde in der Gründungsversammlung vom 04.03.1998 errichtet. Sein Vorstand bestand zu diesem Zeitpunkt aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2000 wurde der Vorstand um den Kassenprüfer und seinen Vertreter, den Protokollführer, den Medienreferenten und seinen Vertreter und den Referenten für vereinsinterne Angelegenheiten und seinen Vertreter erweitert. Entsprechende Vorstandsmitglieder wurden unter gleichem Datum gewählt und aufgrund Neuwahl vom 08.07.2001 durch andere Vereinsmitglieder ersetzt. Diese wurden wiederum aufgrund Neuwahl vom 20.01.2003 bis auf den Kassenprüfer und den Protokollführer erneut durch andere Vereinsmitglieder ersetzt. Bei der Neuwahl am 29.01.2004 wurde der gesamte Vorstand - der Kassenprüfer und der Referent für vereinsinterne Angelegenheiten ausgenommen - ausgetauscht. Weitere Neuwahlen sind seither nicht aktenkundig und nicht durch Registereintrag dokumentiert. Demnach haben in der Zeit von November 2000 bis Januar 2004 insgesamt 27 Vereinsmitglieder dem Vorstand des Vereins in Funktionen angehört, denen - sieht man vom Vorsitzenden und u. U. dem Medienreferenten ab - praktisch keine Außenwirkung zukommt.

Schon die erhebliche Fluktuation gerade auf den untergeordneten Vorstandsposten drängt auf, dass die Postenvergabe asylrechtsprechungsorientiert erfolgt ist.

Soweit der Kläger einwendet, das Auswechseln der Vorstandsmitglieder sei dem Sicherheitsdenken der PKK-nahen Vereine und ihrem Schutz vor politischer Verfolgung geschuldet, kann dem nicht

gefolgt werden. Dass sich durch das Auswechseln des Vorstands schon nach kurzer Zeit die Sicherheit für seine Mitglieder erhöhen könnte, ist nicht zu erkennen, da durch den Registereintrag die (frühere) Vorstandsmitgliedschaft für die Dauer der Existenz des Vereins transparent bleibt und - bei nachrichtendienstlichem Interesse - eine etwa damit verbundene Gefährdung durch den Wechsel nicht ausgeräumt würde. Die Bewertung, dass ein auffallend häufiger Mitgliederwechsel im Vorstand darauf abzielt, Asylverfahren günstig zu beeinflussen, drängt sich ohne weiteres auf. Eines Sachverständigengutachtens, wie in der mündlichen Verhandlung beantragt, bedurfte es für diese Erkenntnis nicht. Der Antrag war deshalb als unsubstantiiert abzulehnen.

Entsprechendes gilt für den Antrag, zu der Behauptung "Sachverständigenbeweis" zu erheben, Zweck des häufigen Wechsels der Vorstandmitglieder nach nur kurzer Zeit sei die Zuverlässigkeit der Kader in erlaubten Organisationen für eine Tätigkeit für die in der Bundesrepublik illegal arbeitende PKK zu testen." Denn die namentliche Registrierung im Vereinsregister verträgt sich mit der Zielsetzung einer späteren illegalen Betätigung nicht.

Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Kurdisch-Islamischen Kulturverein mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch als sog. Asylbeschaffungsverein einzustufen, so dass nicht schon die Wahrnehmung eines Vorstandspostens für sich zur Annahme einer exponierten exilpolitischen Tätigkeit ausreicht. Eine solche Bedeutung mag allenfalls der Funktion des Vorsitzenden dieses Vereins zukommen.

Bei allen anderen Vorstandsmitgliedern ist eine Einzelwürdigung geboten, die bezogen auf A. C. A. - wie oben ausgeführt - nur den Schluss auf eine (passiv-) untergeordnete Stellung im Verein zulässt, die eine Rückkehrgefährdung nicht begründet.

Der Kläger kann daher aus der Funktion seines Bruders A. C. unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft nichts für sich herleiten.

Soweit sich der Kläger mit der Berufungserwiderung nunmehr auf die exilpolitischen Aktivitäten eines Cousins als Sippenhaftmittler verweist, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn bei Verwandten dritten und vierten Grades (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen) sowie bei angeheirateten "Verwandten" kann die Verwandtschaftsbeziehung nicht ohne weiteres über Personaldokumente oder das Personenstandregister festgestellt werden. Außerdem fehlt es für die Sippenhaft wegen der Aktivitäten entfernter Verwandter an einer hinreichenden Anzahl von Referenzfällen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. .v. 27.07.2002 - 8 A 4782/88.A m.Nw.). Schließlich läßt sich auch allein aus der Tatsache der Asylanererkennung - wie oben dargelegt - des

Sippenhaftmittlers eine Rückkehrgefährdung nicht begründen.

3.2.4.

Soweit der inzwischen 22-jährige Kläger bei Rückkehr in die Türkei dort seinen Militärdienst abzuleisten hat, hat er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Wehrpflicht ebenfalls keine politische Verfolgung zu fürchten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Urteil v. 30.05.2001 - 2 A 346/99.A mNw.; vgl auch VGH Bad.-Württemberg, U.v. 17.07.2001 - A 12 S 199/00) gilt zur Rückkehrgefährdung von Wehrdienstpflichtigen folgendes: In der Türkei unterliegen Männer vom Beginn des 20. Lebensjahres bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres der Wehrpflicht. Daß türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit zum Wehrdienst herangezogen werden, ist kein asylrelevanter Eingriff.

Bei der Wehrpflicht handelt es sich um eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, der alle männlichen türkischen Staatsbürger unterliegen. Sie hat deshalb nicht den asylrelevanten Maßnahmen eigenen ausgrenzenden Charakter. Kurden werden während der Ableistung ihres Wehrdienstes in der türkischen Armee auch nicht generell schlechter behandelt als nichtkurdische Soldaten. Auch bei der Ahndung von Verstößen gegen wehrrechtliche Bestimmungen werden Kurden nicht diskriminiert. Dies gilt selbst für Kurden, die Fahnenflucht begehen, d. h. sich nach Dienstantritt von ihrer Einheit entfernen. Der Strafrahmen für dieses Delikt beträgt 1 bis 3 Jahre Gefängnis, bei Vorliegen von Erschwerungsbeständen mindestens 2 Jahre. Die Bestrafungen der türkischen Militärgerichte bleiben in der Praxis regelmäßig unter einem Jahr. Erkenntnisse über Folter an wehrflüchtigen Kurden in Polizeihaft oder Militärhaft - sei es vor oder nach der Verurteilung - liegen nicht vor. Das Motiv für den Einsatz von Folter, nämlich den Betroffenen zu einem Geständnis zu zwingen, fehlt bei den fraglichen Straftatbeständen der Wehrdienstentziehung und Fahnenflucht zumeist, da der Tatbestand in aller Regel feststeht oder leicht ermittelbar ist.

Eine politische Verfolgung im Zusammenhang mit der Heranziehung zum Wehrdienst oder der Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich ergibt, daß mit der Heranziehung oder der Bestrafung auch beabsichtigt ist, Wehrpflichtige wegen asylrelevanter Merkmale, insbesondere wegen einer wirklichen oder vermuteten, von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden, politischen Überzeugung zu treffen, z. B. durch politische Disziplinierung, Umerziehung oder Einschüchterung. Eine derartige Einberufungs- oder Bestrafungspraxis ist für kurdische Wehrpflichtige durch die vorliegenden Erkenntnisquellen nicht belegt. Eine allgemeine, gegen Kurden gerichtete Stimmung in Teilen der Türkei genügt als Anknüpfungspunkt nicht, solange nicht hinreichende konkrete Verurteilungen oder

sonstige Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Wehrpflichtigen bekannt geworden sind, bei denen die Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe erschwerend ins Gewicht gefallen ist.

Wegen der Entspannung der Sicherheitslage ist die Gefahr für wehrdienstpflichtige Kurden bei einem Einsatz im Südosten der Türkei in Loyalitätskonflikte zu geraten oder getötet zu werden, eher geringer geworden. Wegen der Wehrdienstentziehung selbst ist im übrigen sowenig wie durch die Bestrafung als solche bei Rückkehr mit asylrelevanter Mißhandlung zu rechnen. Freiheitsstrafen wegen Wehrdienstentziehung werden nach dem Militärstrafgesetz in nichtmilitärischen Gefängnissen vollstreckt. Der Wehrdienst ist im Anschluß an die Strafverbüßung abzuleisten. Erkenntnisse, daß Kurden bei der Strafverbüßung Folter zu erleiden haben, liegen nicht vor. Grundsätzlich haben Kurden auch während der der Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung vorausgehenden Polizei- oder Militärhaft nicht Folter zu erleiden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie bei der Einreise aus Deutschland von Sicherheitsbeamten an der Grenze als solche erkannt und festgenommen werden.

Daran wird festgehalten. Die in das Verfahren eingeführten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten neueren Erkenntnismittel geben keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen oder sie zu modifizieren. Der Kläger ist dieser Rechtsprechung auch nicht entgegengetreten.

Die Gefahr politischer Verfolgung wegen der drohenden Einberufung stand nicht im Zentrum seiner Asylgründe.

Dem Kläger droht danach bei Rückkehr in die Türkei weder wegen Wehrdienstentziehung, noch wegen einer etwa damit zusammenhängenden Bestrafung, noch i.R. einer Strafvollstreckung und einer dieser etwa vorausgehenden Polizeihaft und insbesondere auch nicht bei der (anschließenden) Ableistung des Wehrdienstes asylrelevante Verfolgung.

4.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung, von Abschiebungsschutz. Für die rechtliche Beurteilung ist nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl.I, S.1950) § 60 Abs.1 S.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) maßgebend. Sie ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, worauf nach §§ 77 Abs.1 AsylVfG, Art.15 Abs.3 Zuwanderungsgesetz abzustellen ist, anwendbar. Die Vorschrift löst § 51 Abs.1 S.1 AuslG ab, der sie inhaltlich im Wesentlichen entspricht. Nach § 60 Abs.1 S.1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit,

seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind mit denen des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs.1 GG deckungsgleich, teilweise reicht der Anwendungsbereich aber auch darüber hinaus. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt. Dem Kläger droht nach den Ausführungen zum Asylanerkenntnisanspruch in der Türkei keine politische Verfolgung. Soweit der Schutzbereich des § 60 Abs.1 S.1 AufenthG über den des Art. 16 a GG hinausgeht, liegen die dafür maßgeblichen Voraussetzungen hier offensichtlich nicht vor.

Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG kommt der Sachlage nach ersichtlich nicht in Betracht.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.